Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
Часть неоффиціальная.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Понедѣльникъ, 30. Іюня 1858. № 73. Montag, den 30. Juni 1858.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную строку въ г. Ригѣ въ редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Вольмарѣ, Верро, Феллинѣ и Аренсбургѣ въ Магистратскихъ Канцеляріяхъ.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouv.-Zeitung und in Wolmar, Werro, Fellin und Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Der Hopfen und die Surrogate dafür.

(Fortsetzung.)

Seit lange schon ist der Hopfen wegen seiner schlafmachenden Eigenschaften berühmt. Der Müde und Schlaflose fand schon auf dem Hopfenkissen die erquickende Ruhe, wenn alle andere Schlafmittel nicht helfen wollten. Sehr wahrscheinlich ist es der eben erwähnte, allmälig aus dem Hopfen entweichende flüchtige narkotische Stoff, dem die schlafmachende Wirkung zugeschrieben werden muß. Von demselben flüchtigen Bestandtheil hängt der Geruch ab, der sich in den Hopfenniederlagen entwickelt, und der auch dem Biere größtentheils das Aroma verleiht. Das Entweichen dieses Stoffes selbst aus fest zusammengepreßtem Hopfen ist ferner die Ursache, daß der Hopfen durch das Lagern so schnell in seiner Qualität zurückgeht, und ein Jahr alter Hopfen gewöhnlich schon um ein Drittel im Werthe gefallen ist. Beim Kochen der Würze wird ebenfalls ein Theil dieses feinen aromatischen Princips ausgetrieben und geht für das Bier verloren.

Werden trockene Hopfenblüthen geschlagen oder gerieben und dann gesiebt, so sondert sich ein feiner gelber Staub ab, welcher etwa den sechsten Gewichtstheil des Hopfens ausmacht. Dieser ist das Lupulin, worauf dem Hopfenkäufer alles ankommt.

Unter dem Mikroskope erscheint dasselbe als kleine, etwas durchsichtige rundliche Körnchen oder Nüßchen von goldgelber Farbe und zelligem Bau, an deren jedem der Nabelpunct zu erkennen ist, mit welchem es in der Blüthe festsaß. Beim Trocknen verlieren diese Körnchen ihre runde Form, und in Wasser getaucht lassen sie eine Unzahl noch viel kleinerer Kügelchen fahren. Welche Bedeutung oder Verrichtung diese Lupulinkörnchen als Pflanzentheile haben, darüber ist man noch sehr im Dunkeln. Sie besitzen einen starken, angenehmen Geruch und einen bitteren Geschmack. Innerlich genommen wirken sie als aromatisches und tonisches Mittel, dabei zugleich beruhigend und schmerzstillend, den Puls mäßigend und in gelindem Grade schlafmachend. Alkohol zieht aus dem Lupulin mehr als die Hälfte des Gewichts eines röthlichgelben durchscheinenden Harzes, welches schwach aromatisch, aber im gereinigten Zustande durchaus nicht bitter schmeckt. Dieses Harz ist nun der zweite wirksame Bestandtheil des Hopfens, der etwa ein Zwölftel oder 8 Proc. des Gewichts der Blüthen ausmacht. Welchen Antheil dasselbe an den Wirkungen hat, die nach dem Genuß der ganzen Lupulinkörner sich zeigen, ist nicht genügend aufgeklärt.

Neben diesem Harz enthalten die kleinen Körner noch 2 Proc. eines flüchtigen Oeles, 2 Proc. Gerbstoff und 10 Proc. einer eigenthümlichen bitteren Substanz. Dieser Bitterstoff ist der bekannteste Bestandtheil des Hopfens, der unseren Bieren die Bitterkeit gibt. Auch in den übrigen Theilen der Hopfenpflanze findet sich ein bitterer Bestandtheil, über den noch wenige genauere Untersuchungen angestellt worden sind. Das Hopfenbitter des Lupulins soll nicht narkotisch sein, die eigentliche Wirkung desselben auf den Körper ist indeß nicht bekannt. Der Gerbstoff befördert das Klarwerden des Bieres.

Obwohl nun über die Einwirkung jedes einzelnen Hopfenbestandtheiles noch so wenig festgestellt ist, so ist doch die Gesammtwirkung derselben bekannt genug. Die Tincturen und Extracte aus dem Hopfen, wie sie in der Medicin gebraucht werden, oder in unseren Bieren vorhanden sind, enthalten sämmtliche wirksamen Stoffe desselben, und alle Kräfte des Hopfens, mögen sie nun in dem einen oder dem anderen Bestandtheile ihren Grund haben, sind stets in stärkerem oder schwächerem Grade darin vereinigt. Daher wirkt gut gehopftes Bier aromatisch-tonisch, beruhigend, ein wenig narkotisch und einschläfernd. Ferner trägt der Hopfen zur Klärung des Malzabsuds bei, hält die Gährung auf, ehe aller Zucker in Alkohol übergegangen ist, verhindert so das Sauerwerden des Bieres und macht es für eine längere Aufbewahrung geeignet.

In England war Ale die Benennung des ungehopften Malzgetränkes, bevor das Hopfenbier dort Eingang fand, das nun vorzugsweise Bier genannt wurde. Wahrscheinlich kam dieser Name mit der Sache zugleich aus den Niederlanden dorthin. Vor der Einführung des Hopfens war in England der Erd-Epheu (Gundermann) ein allgemein angewandtes Mittel zur Haltbarmachung des Ale. Der Hopfen gehört also, wie wir gesehen haben, zu den am häufigsten verbrauchten narkotischen Stoffen. Er unterscheidet sich indeß vom Tabak und anderen Genußmitteln dieser Classe dadurch, daß er selten, außer zu medicinischen Zwecken, für sich allein angewandt wird. Man fügt ihn zu Aufgüssen, wie der Malzabsud einer ist, damit er ihnen seinen Geschmack und seine narkotischen Eigenschaften mittheile. In dieser Art benutzt, ist er unstreitig eine Mitursache der angenehm erregenden, leicht berauschenden und wohlthätig anspannenden Wirkung, welche gut gehopftes Bier bekanntlich auf Solche ausübt, deren Constitution für das Biertrinken geeignet ist. Die bloße Bitterkeit könnte man dem Bier leicht auch durch andere bittere Pflanzenstoffe ertheilen, und es sind zu diesem Zwecke auch, namentlich in England, nicht wenig Ersatzmittel in Anwendung oder Vorschlag gekommen, wie z. B. Andorn, Wermuth, Enzian, Quassia, Camillen, verschiedene Farrenkräuter, Ginster, Gundermann, Buchsbaumrinde,

Löwenzahn, Cichorie, Pomeranzenkerne, Pikrinsäure, Chiraytа, das giftige Strychnin *); aber noch ist kein Stoff bekannt, welcher in seinen Eigenschaften und Wirkungen nur entfernt mit dem Hopfen verglichen werden könnte. Es ist eine eigene Erscheinung, daß die Menschen ihre Geschmacksgewohnheiten mitnehmen, in welches Land oder Clima sie auch versetzt werden mögen. Die Liebe zum Bier und Hopfen wurde durch die Engländer nach Amerika verpflanzt. Sie folgte ihnen ebenso nach den neuen Niederlassungen in Australien, Neuseeland und dem Caplande. Auch im heißen Osten änderte sich ihr heimathlicher Geschmack nicht, und das helle englische Bitterbier folgte ihnen bis in die entlegensten Winkel Indiens. Wer kann sagen, bis zu welcher Ausdehnung der Gebrauch des Hopfens sich in jenen fernen Regionen durch ihre Vermittelung vielleicht einbürgern dürfte! Können nicht die milderen Wirkungen des Hopfens dort sich so weit geltend machen, daß die opiumessenden und sich mit Hanfextract berauschenden Völkerschaften endlich veranlaßt werden, diese alten Gewohnheiten aufzugeben und den fremden Genuß an deren Stelle zu setzen? Und müßte nicht ein solcher Wechsel in einem der allgemeinsten Genußmittel auch eine große Umwandlung in Charakter und Sitten jener Völker zur Folge haben?

Die Kokkelskörner können nicht wohl unter diejenigen narkotischen Genüsse gezählt werden, denen wir uns freiwillig ergeben; unfreiwillig aber muß sie der ärmere Biertrinker in England in nicht geringer Quantität consumiren. Sie sind die Früchte oder Beeren des Cocculus indicus, einer schönen Kletterpflanze, welche auf der Küste von Malabar und den indischen Inseln einheimisch ist, und sehen den Lorbeeren einigermaßen ähnlich. Im Jahre 1850 wurden nicht weniger als 2359 Centner dieser Frucht in England eingeführt. Sie werden hauptsächlich zur Verfälschung der geringeren Biere benutzt, und es ist wirklich erstaunlich, auf wie mancherlei Weise dieses eigenthümliche Product vorgerichtet wird, um dem unehrlichen Brauer Hopfen und Malz zu ersetzen. Ich will nur drei Eigenschaften anführen, welche zu verführerisch sind, als daß ihnen gewissenlose Leute widerstehen könnten. Wenn die zerstoßenen Körner mit Wasser ausgezogen werden, so entsteht ein Extract, welcher, zu dem Bier gesetzt, folgende Wirkungen hervorbringt: erstlich ertheilt er demselben einen intensiv bitteren Geschmack und man kann bei diesem Zusatz ein ganzes Drittel des sonst erforderlichen Hopfens weniger nehmen, ohne den Geschmack des Bieres wesentlich zu beeinträchtigen. Zweitens gibt er schwachem und geringhaltigem Gebräu im Munde mehr Fülle und Körper, und zugleich eine dunklere Farbe. In dieser Hinsicht soll ein Pfund Kokkelskörner so viel wirken, als wenn ein Sack (4 Bushel) Malz mehr genommen worden wäre. Drittens erregt dieser Zusatz bei den Biertrinkern gewisse Symptome einer alkoholischen Berauschung, und vermehrt so die scheinbare Stärke und berauschende Kraft des Getränkes. Um dieser Eigenschaften willen wird denn das Mittel von unreputirlichen Brauern, welche gewisse Wünsche ihrer Abnehmer auf recht billige Weise zu erfüllen trachten (100 Pfund Kokkelskörner kosten nur 6—7 Thlr.) häufig genug benutzt. Zwar ist die Anwendung in England durch eine Parlamentsacte verboten und bringt dem Brauer 200 Lst., dem Droguisten, der an einen Brauer verkauft, 500 Lst. Strafe; aber es wird aus den Körnern ein Extract bereitet und verkauft, von dem man Ursache hat anzunehmen, daß es stark consumirt wird. Einige Schriftsteller über Brauerei geben sogar populäre Anweisungen zur Verwendung dieser Droque: Morice empfiehlt dem honetten Brauer (!) auf 10 Quarter Malz 3 Pfund Kokkelskörner zu nehmen. Der unhonette nimmt zuweilen schon 1 Pfund auf ein Faß von 54 Gallonen, und parfümirt es überdies mit Calmus und Veilchenwurzel. Wenn sich mit einem Pfund Kokkelskörner in der That 4 Bushel Malz ersparen lassen, so müssen die Verfälscher mit den 1850 eingeführten 2359 Centnern, sofern die ganze Quantität in dieser Art verbraucht ist, die ungeheure Ersparniß von 1,056,000 Busheln gemacht haben! Durch diese Betrügereien werden hauptsächlich die niederen Classen in England betroffen. Die mittleren ziehen dort die weinigen Hellbiere und die Bitterbiere vor; der Handarbeiter aber liebt das Volle, Substantielle im Munde, und der arme Bauer wünscht nach des Tages Mühen in seinem einzigen Kruge etwas zu finden, was ihm ein wenig nach dem Kopfe steigt. So werden also die stark versetzten Biere hauptsächlich von den arbeitenden Classen gesucht und consumirt, und es ist sehr wahrscheinlich, daß die eigenthümlichen bestialischen Formen der Berauschung, welche zuweilen unter diesen Classen zum Vorschein kommen, zum Theil dem Einflusse der Kokkelskörner zuzuschreiben sind. Die Wirkungen dieser Substanz sollen nach Aussage von Leuten, welche sie an sich selbst erfuhren, mehr die Muskeln der freiwilligen Bewegung als die geistigen Kräfte afficiren. Ist dem so, so könnte Jemand dadurch in die sonderbare Lage kommen, körperlich hilf- und machtlos zu sein, während der Geist verhältnißmäßig klar, Verstand und Urtheil noch leidlich in Ordnung wären. Andere sagen freilich, daß hauptsächlich das Gehirn angegriffen werde, und so mag auch in diesem Falle die Wirkung je nach der Leibesbeschaffenheit des Individuums eine verschiedene sein.

(Schluß folgt.)

*) Strychnin ist eine äußerst bittere Substanz, welche aus der Brechnuß gezogen wird, die Chirayta eine eben so bittere indische Pflanze, und die Pikrinsäure ein fast eben so starker Bitterstoff, der durch die Einwirkung der Salpetersäure auf Indigo und viele andere Pflanzenstoffe erzeugt wird. Die beiden letztgenannten sind erst ganz neuerlich in England als Bitterstoffe für das Bier versucht worden; das Strychnin aber ist zu giftig, als daß es mit gutem Gewissen empfohlen werden könnte; seine Bitterkeit ist so stark, daß es noch in einer Verdünnung mit dem 600,000fachen seines Gewichts an Wasser durch den Geschmack entdeckt werden kann.

Nutzen der Brennnessel.

Der kais. königl. Kreiskommissär v. Stradiot in Saatz (Böhmen), welcher die Bereitung von Gespinnst aus Brennnesseln zu befördern sucht, und zu diesem Behuf eine Probe Brennnessel-Flachs der k. k. patr. ökonom. Gesellschaft in Prag übersendet, hat uns in einer ökonomischen Zeitschrift über den verschiedenen sehr beachtenswerthen Nutzen der Brennnessel folgende Beschreibung zum Besten gegeben.

„Die Brennnessel schafft uns nicht nur in ihrer Jugend, sondern auch in ihrem Alter sowohl durch Blatt und Stengel, als durch Samen und Wurzel einen nicht unerheblichen Nutzen.

Die junge Nessel läßt sich zu einem wohlschmeckenden, dem Spinat ähnlichen Gerichte zubereiten, ebenso läßt sie sich sehr gut unter den Kohl mengen.

Nimmt man halbwüchsige Nesseln und hackt sie klein, so geben sie gemischt mit der Kleie ein treffliches, gesundes Futter für das Federvieh und gebrüht bekommen sie den Kühen so gut, daß diese nicht nur reichliche und gute Milch geben, sondern obendrein noch fett davon werden.

Säet man die Nessel in schwere, lehmige oder schattige Gründe, in denen sonst nichts gedeihen mag, so kann man sie dreimal im Jahre zur Fütterung mähen. Siedet man hartes Fleisch mit Nesselblättern, so wird es weich.

Als Hanf behandelt giebt die Nessel ein besonderes feines und festes Gewebe. Schon Nestorius (im Jahre 904) erwähnt der Segel aus Nesseltuch, in Japan werden daraus die dauerhaftesten Stricke und Seile gedreht.

Der Same der Nessel befördert, sowie das gedörrte und zerriebene Nesselblatt das Eierlegen der Hühner, besonders zur Winterzeit, wo diese Thiere ohnedies minder fruchtbar sind.

Einen ganz vorzüglichen Einfluß hat dieser Same auf die Pferde, weshalb ihn die Dänen, deren Rosse, wie bekannt, sehr stattlich aussehen, sorgfältig sammeln, trocknen, zu Staub reiben, und unter das Pferdefutter mengen. Von diesem so zubereiteten Futter werden die Pferde fleischig und fett und ihr Haar bekommt einen auffallend schönen Seidenglanz.

Die Wurzel der Nessel gebraucht man auf dem Lande zum Gelbfärben der Ostereier, indem man sie mit Alaun und Kochsalz siedet, und die vorher gewaschenen Eier hineinlegt.

Endlich bietet der frische Saft der Nessel bei Brustleiden viele Linderung." (Wir fügen hinzu, daß der Saft der Nessel oder die mit Weingeist bereitete Tinctur eines der besten Hilfsmittel gegen Verbrennungen ist.

(Red. d. Fundg.)

Kleinere Mittheilung.

Conservirung von Fleisch. — Nach einer Mittheilung der Revue enclyclop. 1856 Juni, von Dr. Dufourb läßt sich rohes Fleisch mit seinem Geschmack, Farbe und seiner normalen Consistenz erhalten, wenn dasselbe in gut gekochten Zuckersyrup eingelegt wird, ohne demselben irgend eine metallische Substanz zuzusetzen. D. stützt seine Mittheilung auf die Erfahrung einer sorgfältigen Prüfung während eines Zeitraumes von 15 Jahren.

Es ist übrigens eine schon lange bekannte Erfahrung, daß die Körper von Ratten und Mäusen, welche zufällig in braunem Syrup umkamen, sich vollständig conservirt zeigten, selbst nach längerer Zeit des Verbleibens in dem Zuckersafte.

(Die Fundgrube.)

Angekommene Schiffe.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
	In Riga. (Mittags 12 Uhr.)				
703	Dän. Schon. „Sophia"	Cpt. Sörensen	Flensburg	Ballast	Ordre
704	Hannov. Brg. „Bernardina"	Olthaus	Swinemünde	"	"
705	Mekl. Brk. „Prometheus"	Bradhering	Stettin	"	Wöhrmann u. S.
706	" " „Fanny"	Forß	St. Davis	"	Ordre
707	Russ. Dampfer „Thetis"	Werner	Libau	Güter	Deubner & Co.
708	" Schon. „Mercurius"	Wirander	Petersburg		Ordre
709	" Brg. „Usko"	Niemela	"	leer	Meltzer
710	" Schon. „Wirenus"	Koko	"	"	Ordre
711	" " „Emeli"	Baström	Reval	Ballast	Meltzer
712	" " „Juno"	Toiwari	Petersburg	leer	Ordre
713	" " „Helena"	Putus	"	"	Meltzer & Co.
714	Dän. Sch.-Brk. „Betzy u. Laura"	Albertsen	Copenhagen	"	Ordre
715	Preuß. Schon. „Jupiter"	Vierow	Wolgast	"	"
716	Russ. Schon. „Michael Kurfit"	Berendsen	Petersburg	Güter	"
717	" " „Julia"	Fagerström	"	"	Krause & Co.

№	Schiff und Flagge.	Schiffer.	Von	Ladung.	Adresse.
718	Ruff. Kronstransp.-Sch. „Molata"	Fl.-Cpt. Olitschkow	——	——	——
719	Franz. Dreimaster „Union"	Cpt. Moal	Sunderland	Kohlen	Pychlau
720	Ruff. Schon. „Onni"	Reponen	Petersburg	leer	Meltzer

Schiffe find ausgegangen: 592; im Ansegeln 0; Strusen 659.

In Arensburg:

21	Meklenburger „Wilhelmine"	C. Kreplin	Schiedam	Dachpfannen	C. F. Schmid
22	Holländer „Udo Frederick"	J. van der Werff	„	Ballast	„
23	„ „Coert Carnelis"	D. A. Klontje	„	„	„
24	Ruff. Dampf. „Thetis"	R. Werner	Riga	Stückgüter	H. J. Jürgens
25	Ruff. „Neboisa"	C. Melkert	Abo	„	T. W. Grubener
26	Holländ. „Willem"	J. B. Steffens	Copenhagen	Ballast	C. F. Schmid
27	Ruff. „Marie"	A. Christiansohn	Riga	Güter	W. Kronberg
28	Mekl. „Auguste"	D. Roggensack	Rotterdam	Ballast	C. F. Schmid

Schiffe find ausgegangen: 26, im Ansegeln 0.

Angekommene Fremde.

Den 30. Juni 1858.

Stadt London. Hr. Baron v. Behr von Windau; Frau Baronin Schöppingk von St. Petersburg; Hr. Lieut. Bonni von Mitau; Mad. Grünning von Libau.

Hotel St. Petersburg. Hr. Agent Pawlowitsch von St. Petersburg; Hr. v. Gernet nebst Gattin, HH. A. R. und H. v. Schulmann, Frau v. Schulmann aus Kurland; HH. Kaufleute Erdmann u. Jacoby von Mitau; HH. C. u. D. v. Wahl von Dorpat; Hr. Lieut. Graf v. Lambsdorff nebst Gattin von St. Petersburg.

Hotel du Nord. Hr. General Baron v. Budberg von St. Petersburg; Gräfin Kaiserling, Hr. Baron Kleist, Fräul. Morin, HH. Kaufleute Oberwart und Klein von Mitau.

Stadt Dünaburg. Hr. dimitt. Obristlieut. Kollmann, Hr. Professor Konowallow von St. Petersburg; Hr. Förster v. Paul von Mitau; Hr. dimitt. Fähnrich Chudsinsky von Wenden; Hr. Lehrer Rohde von Birkenruh.

Goldener Adler. Hr. Lehrer Porunow von Grodno; Frau Tit.-Räthin v. Wosnesensky von St. Petersburg; Mad. Puls von Pernau. — Frau Consulin Hagedorn von Libau, log. im Hause des Hrn. Aeltester Kreusch.

Waarenpreise in Silberrubeln am 28. Juni 1858.

			per 20 Garnitz.
Buchwaizengrütze		—	—
Hafergrütze		—	—
Gerstengrütze		—	—
Erbsen		—	—
			per 100 Pfd.
Gr. Roggenmehl	1	60	80
Waizenmehl	$3\frac{3}{4}$	2	80
Kartoffeln pr. Tschet.	3	2	60
Butter pr. Pud	$6\frac{3}{5}$	7	20
Heu „ „ K.		35	40
Stroh „ „ „		—	25
			pr. Faden v. 7 Fuß
Birken-Brennholz	3	50	75
Birken- u. Ellern-		—	—
Ellern-	3	—	—
Fichten-	2	30	—
Grehnen-Brennholz	2	1	90
Ein Faß Branntwein am Thor:			
½ Brand		—	—
⅔ Brand		—	—

		per Last
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	99	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
		per Berkowez von 10 Pud
Reinhanf	$26\frac{4}{7}$	
Ausschußhanf	$25\frac{1}{7}$	
Paßhanf	$24\frac{4}{7}$	
„ schwarzer	—	—
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	—	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	—	—
Livländ. „	—	—

Flachshede	16	—
Lichttalg gelber	50	—
		pr. Berkowez von 10 Pud
Lichttalg, weißer	—	—
Seifentalg	—	—
Seife	38	40
Hanföl	$35\frac{1}{2}$	
Leinöl	—	—
		pr. Pud
Wachs	$15\frac{1}{2}$	16
Wachslichte	—	—
Talglichte	—	6
		pr. Berkowez von 10 Pud
Stangeneisen	18	21
Rejbinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	115
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
		pr. Tonne
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	$10\frac{1}{2}$	12
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- und Fonds-Course

Amsterdam 3 Mon.	$179\frac{1}{2}$	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
Antwerpen 3 Monate	$181\frac{1}{4}$	— Cs. H. C.		per 1 Rbl. S.
dito 3 Monate	—	— Centimes.		per 1 Rbl. S.
Hamburg 3 Mon.	$32\frac{1}{2}$	— S. H. Bo.		per 1 Rbl. S.
London 3 Mon.	$36\frac{1}{2}$	— Pence St.		per 1 Rbl. S.
Paris 3 Mon.	$380\frac{1}{2}$	— Centimes.		per 1 Rbl. S.

	Verk.	Käuf.	Geschl.
6 pCt. Inscriptionen in S.			
5 pCt. dito 1. & 2. S.	„„	„„	$113\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 3. & 4. S.	„„	$103\frac{1}{4}$	$103\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 5te Serie.	„„	„„	$112\frac{1}{2}$
5 pCt. dito 6te Serie.	„„	„„	„„
4 pCt. dito Hope	„„	„„	„„
4 pCt. dito Stieglitz	„„	„„	$99\frac{3}{4}$
5 pCt. Hafenbau-Obligat.	„„	„„	107
Livl. Pfandbriefe, kündbare	„„	103	$103\frac{1}{4}$
Livl. Pfandbriefe, Stieglitz	„„	$101\frac{3}{4}$	„„
Livl. Rentenbriefe	„„	100	„„
Kurl. Pfandbriefe, kündb.	„„	$102\frac{3}{4}$	„„
Kurl. dito auf Termin	„„	$101\frac{3}{4}$	„„
Ehst. dito kündbare	„„	„„	$101\frac{1}{2}$
Ehst. dito Stieglitz	„„	„„	„„
Eisenbahn-Actien. Prämie pr. Actie von Rbl. 125:			
Gr. Russ. Bahn volle Einz.	„„	„„	$12\frac{1}{2}$
dito. dito. Rbl. $37\frac{1}{2}$	4	„„	„„
Riga-Dünab. Bahn 7. $81\frac{1}{4}$	„„	„„	$3\frac{7}{8}$ 4

Redacteur B. Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 30. Juni 1858. Censor C. Käftner.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля серебромъ, съ пересылкою по почтѣ $4\frac{1}{2}$ рубля серебромъ съ доставкою на домъ 4 рубля серебромъ. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs und Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post $4\frac{1}{2}$ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 R. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 73. Понедѣльникъ, 30. Іюня. Montag, 30. Juni. 1858.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. Locale Abtheilung.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Regierung.

Mittelst Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort vom 13. Juni c. ist der Fähnrich des Arsamaschen Dragoner-Regiments Liprandy zum Lieutenant befördert, und sind ferner übergeführt worden: der Lieutenant beim Jamburgschen Uhlanen-Rgimente Seiner Königl. Hoheit des Prinzen Friedrich von Würtemberg Saß zum Leib-Garde reitenden Grenadier-Regiment, als Fähnrich; der Lieutenant des Ingermanlandschen Husaren-Regiments des Großherzogs von Sachsen-Weimar von Raden zum Leib-Garde-Uhlanen-Regiment als Cornet und der Stabs-Capitain des Tulaschen Infanterie-Regiments Delwig zum Krementschugschen Infanterie-Regimente.

Laut Allerh. Tagesbefehls im Militair-Ressort von demselben Tage ist der bei der Armee-Kavallerie und den Depot-Truppen stehende General-Major v. Stackelberg als verstorben aus den Listen gestrichen worden.

Der mittelst Allerh. Tagesbefehls im Civil-Ressort vom 22. Mai c., sub Nr. 128, zum Gouvernements-Procureur von Livland ernannte Hr. Hofrath Maydell hat am 26. Juni d. J. sein Amt angetreten.

Zufolge Mittheilung des Livl. Hrn. Civil-Gouverneurs vom 28. Juni c., Nr. 6383, ist Se. Excellenz der ältere Rigasche Polizeimeister Obrist Grün auf 28 Tage zu einer Reise nach St. Petersburg beurlaubt und die Ausübung des Amtes desselben dem Rigaschen jüngern Polizeimeister Obrist-Lieutenant v. Villebois übertragen worden.

* * *

Seine Majestät der Herr und Kaiser haben gemäß dem Beschlusse des Comités der Herren Minister und in Folge von der Obrigkeit attestirten eifrigen Dienstes des ältern Beamten zu besonderen Aufträgen bei dem Livländischen Civil-Gouverneur, Coll.-Assessors Lange und des jüngern Directorsgehilfen der Canzlei des Livländischen Civil-Gouverneurs, Tit.-Raths Sturm Allergnädigst zu befehlen geruht, diesen Beamten Geldbelohnungen zu ertheilen. Nr. 6230.

Edictalcitation.

Nachdem sich herausgestellt, daß nachbenannte Stadtgründe, als:

1) Der im 2. Vorstadttheil 1. Quartier sub Pol. Nr. 315 belegene, $145\frac{1}{2}$ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen des Peter Iwanow Plaewkow verschriebene, —
2) der im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Pol. Nr. 486 belegene, $5\frac{1}{2}$ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen des Grigory Alexejew Traetjakow verschriebene, —
3) der im 2. Vorstadttheil 3. Quartier sub Pol. Nr. 566 belegene, $125\frac{3}{4}$ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Cassa-Collegii auf den Namen von Jurre Bertuls Erben verschriebene, —
4) der im 3. Vorstadttheil 3. Quartier auf Thorensberg sub Pol. Nr. 4 belegene, $132\frac{3}{4}$ Quad. Ruthen in plano enthaltende, in den Büchern Eines Löbl. Rig. Stadt Cassa-Collegii auf den Namen des Indrick Kalning verschriebene Stadtgrund, —

auf welche annoch verschiedene Rückstände an Grundgeldern restiren, von ihren emphyteutischen Inhabern derelinquirt worden, als werden in Veranlassung desfallsigen Antrages Eines Löbl. Rig. Stadt Cassa-Collegii von dem Landvoigtei-Gerichte dieser Stadt in Gemäßheit dessen Verfügens vom 15. April d. J., so wie nach erfolgter Genehmigung Eines Wohl-Edlen Rathes die zum emphyteutischen Besitz obbezeichneter Grundstücke etwa Berechtigten mittels dieser Bekanntmachung angewiesen, sich binnen peremtorischer Frist von 18 Monaten a dato, wird sein spätestens den 30. November 1859 bei diesem Landvoigtei-Gerichte entweder in Person oder durch gehörig legitimirte und instruirte Bevollmächtigte zu melden und ihre Rechte auf besagte Grundstücke unter gleichzeitiger Berichtigung der resti-

renden Abgaben, wie gehörig zu documentiren, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusiv-Frist die beschriebenen Stadtgründe ohne Weiteres wiederum zur freien Disposition der städtischen Grundherrschaft gestellt werden sollen. Als wornach ein Jeder, den Solches angeht, sich zu richten und vor Schaden zu hüten hat.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogtei-Gerichte den 31. Mai 1858. Nr. 175. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf Ansuchen des dimitt. Garde-Lieutenants Friedrich von Gersdorf kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Herrn Obersten und Ritter Johann Andreas Sohn von Malm am 23. April d. J. abgeschlossenen und am 7. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 34,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegene Gut Rammenhof sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf gedachtem Gute haftenden Pfandbriefforderung, sowie des Herrn Verkäufers wegen des demselben annoch gebührenden Kaufschillingsrests von 5000 Rl. S. oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgericht gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Rammenhof sammt Appertinentien und Inventarium dem dimitt. Garde-Lieutenant Friedrich von Gersdorf erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat.

Riga-Schloß, den 25. Juni 1858.

Nr. 1913. 3

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. ꝛc. ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Johann Ludwig von Güldenstubbe kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit Sr. Excellenz dem Herrn Landmarschall und Ritter Carl Friedrich von Güldenstubbe am 5. April d. J. abgeschlossenen und am 29. April d. J. corroborirten Kauf-Contracts für die Summe von 40,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene in der Provinz Oesel belegene Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen allhier beim Livländischen Hofgerichte mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Sall mit Würzen sammt Appertinentien und Inventarium dem Johann Ludwig von Güldenstubbe erb und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1962. 3

Riga-Schloß, den 26. Juni 1858.

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsige Bitte des Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteufel kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das zufolge des zwischen den Erben des weiland Herrn Camill Basilius Grafen Manteuffel, nämlich dessen Wittwe Henriette Manteuffel geb. Gräfin Igelström und deren Kinder Julie, Gotthard und Victor Geschwister Manteuffel am 30. Januar 1858 abgeschlossenen und am 6. Mai d. J. corroborirten Erbtheilungs-Transacts, dem genannten Miterben dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel für die Summe von 105,000 Rbl. S.-M. eigenthümlich übertragene im Dorpatschen Kreise belegene Gut Schloß-Ringen sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Transaction, Veräußerung und Besitzübertragung, sowie wider die gleichfalls gebetene Mortification und Deletion der auf das genannte Gut ingrossirten, nachstehend specificirten nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten, zwei Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente angeblich abhanden gekommen, als:

1809, September 20., für die Kinder des Herrn Senateurs und Ritters Gotthard Andreas Grafen Manteuffel 18500 Rbl. S,
1818, März 6., für den von Bockschen Nachlaß 12486 Rbl. 23 Kop.

formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Credit-Societät wegen deren auf dem Gute Schloß Ringen haftenden Pfandbriefforderung, sowie der im Transacte qu. als Gläubiger oder mit sonstigen Rechten anerkannten Personen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Schloß Ringen sammt Appertinentien und Inventarium und des über dasselbe abgeschlossenen Erbtheilungs-Transacts vom 30. Januar 1858 innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen, von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Schloß-Ringen sammt Appertinentien und Inventarium dem Herrn Ordnungsgerichts-Adjuncten Gotthard Grafen Manteuffel erb- und eigenthümlich adjudicirt die obspecificirten zwei Schuldposten aus den Jahren 1809 und 1818 aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, den 19. Juni 1858.

Nr. 1873.

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. füget das Livl. Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem dimittirten Rittmeister und Ritter Alexander v. Palmstrauch am 5. Mai d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselbem zufolge eines mit der Frau Assessorin Sophie von Vegesack geb. v. Strohkirch am 8. April 1858 abgeschlossenen, und am 6. Mai 1858 corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 35000 Rbl. Slb.-Mz. eigenthümlich übertragene, im Rigaschen Kreise und Ubbenormschen Kirchspiele belegene Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium und wegen Mortification, Exgrossation und Deletion der auf genanntes Gut unter nachfolgenden datis ingrossirten nach Anzeige Supplicantis längst berichtigten Schuldposten, über welche die bezüglichen Documente abhanden gekommen, als:

1835 Febr. 28. Abscheid des Hofgerichts Nr. 442 vom 14. Februar 1835, nach welchem obiges Gut der Secretairin Sophie v. Vegesack geb. v. Strohkirch für 1300 Rbl. S. zugesprochen wird, und zur Sicherstellung deren Miterben, der unmündigen Henriette Caroline Faber im Betrage von 6500 R S.;
1835 März 21. für die Henriette Caroline Faber 6500 Rbl. S.-M.
1841 April 30. die Erben des Majors Reinhold von der Osten genannt Sacken, wegen des dem Alexander Vegesack in Arrende gegebenen Gutes Poikern bis 3000 Rbl. S.
1827 März 7. für die Julie Amalie Staedt und Charlotte Marie Linde 4500 Rbl. S.

ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung, sowie wider die gebetene Mortification, Exgrossation und Deletion der obbezeichneten vier Obligationen formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das gedachte Gut ingrossirten und laut Contract übernommenen Forderungen oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams rücksichtlich des Gutes Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen, rücksichtlich der gebetenen Mortification, Exgrossation und Deletion der vorbezeichneten Schuldposten aber innerhalb der Frist von sechs Monaten und den beiden nachfolgenden Acclamationen von sechs zu sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben, und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Fristen Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Würzemberg sammt Appertinentien und Inventarium dem dimittirten Rittmeister und Ritter Alexander von Palmstrauch erb und eigenthümlich adjudicirt, die obspecificirten Schuldposten aber für nicht mehr giltig erklärt, exgrossirt und delirt werden sollen. Wonach ein Jeder den solches angeht, sich zu achten hat. Nr. 1836. 2

Riga-Schloß, den 18. Juni 1858.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. hat das Livl. Hofgericht auf das Gesuch des Paul Baron v. Vietinghoff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Fräulein Helene v. Rennenkampff am 28. März d. J. abgeschlossenen, und am 14. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 32,500 Rbl. Slb.-Mz. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise und Cannapähschen Kirchspiele belegene Gut Neu-Pigast sammt Appertinentien und Inventarium aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Inhaber der auf das gedachte Gut ingrossirten Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livl. Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt, und das Gut Neu-Pigast sammt Appertinentien und Inventarium dem Paul Baron v. Vietinghoff erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. Riga-Schloß, den 17. Juni 1858, Nr. 1784. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. ertheilt Ein Wohledler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau auf das Gesuch des hiesigen Bürgers und Tischlermeisters Eduard Dücker wegen Proclamirung des zwischen ihm als Käufer, und den Erben des verstorbenen Tischlermeisters Eduard Jacob Puls, als Verkäufer, am 27. März d. J. abgeschlossenen und am 15. Mai d. J. corroborirten Kauf-Contracts, betreffend das in hiesiger Stadt im 1. Quartal an der Rittergasse, sub Nr. 124 belegene hölzerne Wohnhaus und an der Revalschen Gasse belegene steinerne Nebenhaus cum appertinentiis und den von der Bürgergesellschaft acquirirten Platz, folgende

Resolution

daß petito deferendo das erbetene Proclam auf die Frist von einem Jahr und sechs Wochen zu erlassen und valvis curiae zu affigiren und der Gouvernements-Zeitung, so wie dem Pernauschen Wochenblatte zu inseriren sei, als wozu Imploranti die erforderlichen Proclam-Exemplare mit der Weisung hierbei zugestellt werden, die geschehene Insertion innerhalb sechs Wochen a dato bei 3 Rbl. S. Pön durch Einlieferung der Zeitungsblätter anhero zu documentiren.

Pernau-Rathhaus, den 26. Mai 1858.

Nr. 1639. 1

* * *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen 2c. 2c. 2c. füget das Pernausche Kreisgericht hiemit zu wissen; Demnach der Herr dim. Landrath Friedrich von Sievers, Excellence, nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß von dem gedachten Herrn Friedrich von Sievers eigenthümlich gehörigen, im Pernauschen Kreise, Paistelschen und Hallistschen Kirchspiele belegenen Gute Carlsberg die zum Gehorchesland dieses Gutes gehörigen zwei Gesinde

Kunninga Nr. 69 im Haakenanschlage von zusammen 54 Thr. 16 Gr. Landeswerth auf den Bauern Hans Lensen für den Preis von 8300 Rbl. S.,

dergestatt mittelst bei diesem Kreisgericht beigebrachten Kaufcontrakts, — nachdem die Oberdirection in die Coroboration erwähnten Contrakts unter dem Vorbehalt eingewilligt, das die Vorrechte der Credit-Societät an die beiden Gesinde Kunninga in keiner Weise alterirt werden, die genannten Gesinde vielmehr, für die auf dem Gute Carlsberg ingrossirte Pfandbriefssumme nach wie vor verhaftet bleiben, bis von der resp. Oberdirection der Betrag der abzulösenden Pfandbriefssumme für die ex nexu mit der Livländischen adligen Credit-Societät tretenden zwei Gesinde Kunninga bestimmt, — übertragen worden sind, daß selbige cum omnibus appertinentiis dem Käufer Hans Lensen als freies, von allen auf dem Gute Carlsberg lastenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum, für sich und seine etwanigen Erben, angehören soll, als hat das Pernausche Kreisgericht solchem Gesuch willfahrend, kraft dieser Publication der Corroboration des betreffenden Kauf-Contrakts vorgehend, Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen oder Einwendungen gegen die geschehene Veräußerung und Eigenthumsübertragung formiren zu können vermeinen, — mit Ausnahme jedoch der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät wegen deren rep. Pfandbriefsforderung, — auffordern wollen, sich innerhalb 3 Monaten vom Tage des erlassenen Proclams an gerechnet bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen

werden wird, daß alle Diejenigen, die sich während des Laufes des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genannte Grundstücke mit allen Appertinentien dem resp. Käufer erb- und eigenthümlich zugesprochen werden sollen. Nr. 403. 3

Fellin, den 17. Juni 1858.

* * *

Demnach der zur Hirschenhofschen Colonie verzeichnete George Lugwig Kist mit Hinterlassung eines Testaments in Gr. Jungfernhof verstorben, und dasselbe am 4. August 1858, Vormittags 11 Uhr, hieselbst öffentlich verlesen werden soll; als werden hiedurch Alle und Jede, welche wider dasselbe irgend welche Einsprache erheben wollen, angewiesen, diese binnen gesetzlicher Frist von einem Jahre und sechs Wochen, gerechnet vom Tage der öffentlichen Verlesung, bei Verlust des Rechts der Einsprache, allhier zu verlautbaren. Nr. 1281. 2

Riga, im 1. Kirchspielsgericht, d. 23. Juni 1858.

Bekanntmachungen.

Das Rigasche Gouvernements-Post-Comptoir bringt hiemit zur allgemeinen Kenntniß, daß zufolge Ansuchens des Rigaschen Börsen-Comités und gemäß Entscheidung der Ober-Post-Verwaltund, der Tag des Empfanges in Riga wöchentlich einer Extrapost aus Tauroggen abgeändert werden wird und zwar dahin, daß diese Tauroggensche Extrapost, anstatt wie bisher gewesen, am Freitagmorgen, in Riga am Montage um 3 Uhr 15 Min. nach Mitternacht ankommen und demnach aus Tauroggen nicht mehr am Donnerstage, sondern am Sonntage um 9 Uhr Morgens abgefertigt werden wird. Nr. 2692.

Riga, den 26. Juni 1858.

Рижская Губернская Почтовая Контора доводитъ до всеобщаго свѣдѣнія, что по ходатайству Рижскаго Биржеваго Комитета, съ разрѣшенія Главнаго Почтоваго Начальства, будутъ измѣнены сроки полученія въ Ригѣ изъ Таурогена одной Экстрапочты въ недѣлю, такъ что она будетъ впредь — получаться въ Ригѣ, не по Пятницамъ по утру, а по Понедѣльникамъ въ 3 часа 15 мин. по полуночи и отправляться изъ Таурогена, вмѣсто Четверга, по Воскресеньямъ въ 9 часовъ утра. № 2692.

Рига 26. Іюня 1858 года.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Alexander von zur Mühlen auf das im Dörptschen Kreise und Laisschen Kirchspiele belegene Gut Restfer um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1297.

Riga, den 21. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Sr. Excellenz der Herr dimitt. Landrath Gottlieb Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Schwaneburgschen Kirchspiele belegene Gut Blumenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1292. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excel. der Herr General der Kavallerie und Ritter von Knorring auf das im Doerptschen Kreise und Cambyschen Kirchspiele belegene Gut Groß-Camby mit Maidelshof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1248.

Riga, den 20. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Conrad von Brasch auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Aya um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga den 20. Juni 1858. Nr. 1258. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät Se. Excellenz der Herr General der Kavallerie und Ritter Otto v. Essen auf das im Dörptschen Kreise und Wendauschen Kirchspiele belegene Gut Caster um eine

Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1228.
Riga, den 20. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Ernst Baron von Nolcken auf das im Dörptschen Kreise und Dörptschen Kirchspiele belegene Gut Lunia um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1243.
Riga, den 20. Juni 1858. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dim. Kreisrichter A. v. Richter auf das im Dörptschen Kreise und Raugeschen Kirchspiele belegene Gut Kosse — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger deren Forderungen nicht ingrossirt sind Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1263. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Wilhelm v. Wahl — auf das im Dörptschen Kreise und Anzenschen Kirchspiele belegene Gut Kergel — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 2
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1268.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr O. von Koskul — auf das im Dörptschen Kreise und Eckschen Kirchspiele belegene Gut Sadjerw — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 2
Riga, den 20. Juni 1858. Nr. 1273.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Georg v. Seck — auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Bersehof — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858. 2
Nr. 1278.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr Paul v. Stein — auf das im Rigaschen Kreise und Jürgensburgschen Kirchspiele belegene Gut Schloß Jürgensburg — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Riga, den 21. Juni 1858.
Nr. 1283. 2

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dim. Ingenieur-Major Joseph Baron v. Wolff auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Ilsen — um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. 2
Riga, den 21. Juni 1858. Nr. 1307.

* * *

Demnach bei der Ober-Direction der Livländischen adligen Credit-Societät der Herr dimitt. Ingenieur-Major Joseph Baron von Wolff, auf das im Wendenschen Kreise und Marienburgschen Kirchspiele belegene Gut Alswig mit Resack, Nötkenshof und Kragenhof um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern. Nr. 1312.
Riga, den 21. Juni 1858. 1

* * *

Mit Bezugnahme auf die in Nr. 122 der Livländischen Gouvernements-Zeitung vom 24.

October 1856 von Einer Hochv. Livl. Gouv.-Regierung sub Nr. 4146 erlassene Publication, wird vom Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zur Wissenschaft und Nachachtung derer, die es angeht, desmitteist bekannt gemacht, daß vom 1. bis zum 15. Juni c. nachstehende Individuen zur Cur in das Rigasche Armen-Krankenhaus aufgenommen worden sind:

I. zu Livland gehörig:

am 3. Juni Maria Seibelin v. G. Ladenhof.
„ 5. „ Rhein Villanden v. G. Alt-Annenhof.
„ 7. „ Malchen Rosenberg v. G. Clauenstein
„ 8. „ Anna Martinsohn v. G. Koltzen.
„ 11. „ Jahn Ohsoling v. G. Ledmannshof.
„ 12. „ Liese Tabias v. G. Rodenpois.
„ 13. „ Woldemar Ed. Willmann a. Wenden
„ 13. „ Carolina Silling v. G. Kirchholm.
„ 13. „ Anna Resgal v. G. Pebalg-Orishof.
„ 14. „ Jakob Ohsoling v. G. Klein-Jungfernhof.
„ 14. „ Leene Leddans v. G. Planhof.

II. zu Kurland gehörig:

am 2. Juni Carl Wilhelm Bernhard Bärenfeldt aus Mitau.
„ 3. „ Andres Ansowsky vom Kronsgut Kandau.
„ 4. „ Janne Ans Thomson v. G. Bersebeck
„ 5. „ Louise Düring aus Goldingen.
„ 12. „ Carl Witte aus Goldingen.

Riga-Rathhaus, den 18. Juni 1858.
Nr. 586.

* * *

Отъ Рижской Управы Благочинія объявляется что 17 числа Іюня 1858 года отлучился рядовой здѣшней Полицейской Команды Дмитрій Степановъ сынъ Храмовъ и донынѣ неотысканъ. Рядовой Храмовъ поступилъ въ службу Пермской Губерніи, Екатериненбургскаго уѣзда изъ деревни Завода, нынѣ 28 лѣтъ, Православнаго вѣроисповѣданія; мѣрою 2 арш. $5^4/_8$ верш., примѣтами: лицемъ бѣлъ, волосы русые, глаза сѣрые, носъ и ротъ умѣренные. 26 Іюня 1858 года.

* * *

Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß zu Anfange des zweiten Semesters 1858 bei der Dorpater Veterinairschule die Aufnahme von Zöglingen, und zwar der ersten Ordnung, stattfinden wird. Diejenigen, welche sich dem Aufnahme-Examen zu unterwerfen wünschen, haben sich am 18. und 19. Juli zwischen 11 und 1 Uhr Vormittags, in der Canzlei der Anstalt zu melden und folgende Zeugnisse einzureichen:

1) die schriftliche Einwilligung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in die Anstalt;

2) das ärztliche Zeugniß, daß der Aufzunehmende von gesunder Constitution ist und kein körperliches Gebrechen hat;

3) ein Auswärtiger, den schriftlichen Beweis, daß sein Paß an die Dorpater Polizei-Verwaltung eingeliefert worden ist;

4) den vom Consistorium beglaubigten Taufschein, welcher beweisen muß, daß der Aufzunehmende das 17. Jahr zurückgelegt hat, und nicht älter als 25 Jahr ist;

5) Bekenner der protestantischen Kirche, einen vom Consistorium beglaubigten Confirmationsschein;

6) ein Zeugniß über den genossenen Unterricht;

7) ein Standes-Zeugniß — Adlige, das Zeugniß des Vorstandes der örtlichen Adels-Corporation — Söhne von Beamten, Geistlichen, Gelehrten, Künstlern ohne Rang entweder die Dienstlisten ihrer Väter oder andere gerichtliche Zeugnisse über deren Stand, — Steuerpflichtige die Entlassungs-Zeugnisse der Gemeinden, denen sie angehören, worin gleichzeitig die Bescheinigung enthalten sein muß, daß ihnen gestattet ist, ihren Unterricht in Lehranstalten fortzusetzen. Diejenigen, welche über die Vollendung des Cursus in Gymnasien oder höheren Kreisschulen empfehlende Zeugnisse vorweisen, werden, wenn sie sich geläufig in der deutschen Sprache mündlich und schriftlich ausdrücken können, ohne Examen aufgenommen, haben aber die obenerwähnten Zeugnisse ebenfalls und zu demselben Termin einzureichen. 1

* * *

Es werden hiermit alle Diejenigen, welche gesonnen sein sollten, die Lieferung von cr. 60 Wedro Leuchtspiritus zur Straßenbeleuchtung der Stadt Wolmar für den Winter $18^{58}/_{59}$ zu übernehmen, aufgefordert, zum Torge am 28. und Peretorge am 30. Juli d. J., Nachmittags 4 Uhr beim hiesigen Cassa-Collegio zu erscheinen.

Wolmar-Rathhaus, den 19. Juni 1858. 1
Nr. 1284.

* * *

Von der Polizeiabtheilung des Rigaschen Landvogteigerichts wird der Eigenthümer einer Parthie Molotschankahanf, welche auf einer Dünainsel bei Katlakaln gefunden worden ist und aus fünf Gorsten Ausschußhanf und fünf Gorsten (unter denen eine nasse) schwarzen Paßhanf besteht, hierdurch aufgefordert sich binnen sechs Wochen a dato bei obiger Behörde zu melden. 1

Riga, 19. Juni 1858. N. 512.

* * *

Immobilien-Verkäufe.

Am 17. Juli d. J., Mittags 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga das zum Nachlaß der weiland Barbara Maria Cöln, früher verwittwet gewesenen Kretschmann geb. Johnsohn gehörige, im 3. Quartier der St. Petersburger Vorstadt an der Badstubengasse sub Pol.-Nr. 273 belegen-Wohnhaus sammt Appertinentien, zur Ausmittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 18. Juni 1858. Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter. 2

* * *

Am 17. Juli d. J., Mittags um 12 Uhr, soll bei dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga, das den Geschwistern Theodor Heinrich, Catharina Charlotte und Anna Dorothea Bergler zugehörige, im 2. Quartier der St. Petersburger Vorstadt sub Pol.-Nr. 177 belegene Wohnhaus nebst dem dazu gehörigen Grundplatz sub Nr. 328 und allen übrigen Appertinentien, zur Ermittelung dessen wahren Werthes, unter den in termino zu verlautbarenden Bedingungen, zum öffentlichen Meistbot gestellt werden. Riga, den 18. Juni 1858. 2

Carl Anton Schroeder, Waisen-Buchhalter.

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Das P.-B.-B. des beurlaubten Gemeinen Jahn Babur vom 31. December 1856, Nr. 22, giltig bis zum 31. December 1857. — Das B.-B. des ausgeschlossenen Kantonisten Taraß Gawrilow Makarow vom 15. Januar 1852, Nr. 6, giltig bis zum 14. Januar 1854. — Das P.-B.-B. der Werroschen Okladistin Jekaterina Semenowa Nowikowa vom 25. October 1857, Nr. 9751.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzle des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Hofschauspielerin Carl Anton Meinhold nebst Frau Henriette geb. Schwabach und Kindern, Kaufmann Johannes Julius Plitt, Opernsänger Heinrich Carl Joh. Andreas Trapp, Gustav Wilhelm Badewitz, Dienstbothin Caroline Schidlewsky, Dienstbothin Wilhelmine Farnack, Seilergesell Friedrich Christoph Richter 3

Schäferei-Inspector Carl von Dühren, 2

Schweizerin Felicie Cornioley, Zimmergesellen August Friedrich Schulz und Friedrich August Wilhelm Theodor Koch, Musikus Wilhelm Lorenz, Martin Lapinsky, Friedrich Nikolai Rohguls, Wilhelmine Charlotte Eichler, Schneidermeistersfrau Wilhelmine Herrlem geb. Mennig, 1
nach dem Auslande.

Anna Lehnert, Lida Herrmann, Jepifan Jakowlew, Nachum Jefraimowitsch Friedland, Carl Iwanow Bortkiewitz, Stepan Fadejew Gribatsch, Bäckergesell Carl August Kraschewsky, Wasil Iwanow Koscheurow, Carl Reinhold Müller, Provisor Johann Fedor Laaland, Ernst Walter, Potap Ossipow Afonasjew, Nikolai Wassiljew Kaptelow, Anna Klimowa Kaptelow, Ustin Masläck, Kasimir Antonow Ullakowitsch, Alexander Martinow Launetz, Constantia u. Charlotte Wilhelmine Beletzky, Don Mowschowitsch Lewitanus, Friedrike Dorothea Kehrers, Adolph Winder, Jahnis Wehrmals, Carl August Theodor Neumann, Johann Romandus Kaufmann, Fedora Nikolajewa Tschischikowa, Sawely Awlasow Sujew, Peter Christian Zeitz, Fedor Alexandrow Aleinikow, Kosma Antonow Dolgow, Nikolai Alexandrow Petrow, George Reinhold Andersohn, Dorothea Karlowa Koslowsky, Carl Wutke nebst Familie, Liebe Presser, Hirch Michelewitsch Liwschitz, Wolf Mowschow Eidus, Adolph Samuel Freyberg, Dr. med. Joachim Siemers, Jankel Jachemowitsch Paenson, Gregor Leontjew Bogdanow,
nach andern Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Aelterer Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**